

Das unterzeichnete Moderamen des Reformierten Bundes für Deutschland, der sich seit nunmehr 50 Jahren „die Wahrung und Pflege der Güter und Gaben der reformierten Kirche in Deutschland in Lehre, Gottesdienst und Verfassung“ zur Aufgabe gesetzt hat, richtet in schwerster Kampfeszeit der Deutschen Evangelischen Kirche ein Wort der Warnung und Mahnung an alle Gemeinden mit reformierter Herkunft und reformierter Verantwortung im Rheinland. Es geschieht angesichts des von D. Dr. Forsthoff vorgelegten Entwurfs betr. die Neubildung der Kirchenordnung für die Rheinprovinz.“

1. Die „Erläuternden Vorbemerkungen zu dem Entwurf“ lassen erwarten, daß die Kirchenordnung reformierten Verfassungsgrundsätzen entspricht. „Wo das Leben pulsiert, da muß Freiheit herrschen.“ „Einer evangelischen Gemeinde gebührt im Rahmen der kirchlichen Ordnung, in der sie steht, das Selbstverwaltungsrecht.“ „Unsere rheinische Kirche hat ein Eigenleben, dessen Gestalt sich aus einer Vergangenheit von vier Jahrhunderten herleitet. Eine Kirchenordnung wird nur dann dem Leben unserer rheinischen Kirche und ihrer Gemeinden gerecht, wenn sie die bewährten und wertvollen Bestandteile dieses Eigenlebens in sich aufnimmt und erhält.“ „Einst waren die Presbyter Hüter des Wortes Gottes, Inhaber des Kirchenregimentes in ihrer Gemeinde, sozusagen Bevollmächtigte Gottes gegenüber der Gemeinde gewesen; nicht dieser, sondern nur Gott verantwortlich für die ihnen befohlene Gemeinde. Diese Unabhängigkeit und Würde gilt es nach Möglichkeit wiederherzustellen.“ „Als bedeutendstes Recht der Selbstverwaltung einer evangelischen Gemeinde ist das Recht der Pfarrerwahl anzusehen.“

Zu diesen Sätzen steht die Kirchenordnung selbst in schreiendem Widerspruch. An Stelle der Freiheit und der Selbstverwaltung der Gemeinde tritt eine unerhörte Entmündigung der Gemeinde. Sie soll unter einer bischöflichen Herrschaft mit geradezu päpstlicher Gewalt stehen. Ihrer Willkür wird alles

preisgegeben, was vielleicht zunächst noch als Eigenleben aus einer Vergangenheit von vier Jahrhunderten bestehen bleiben würde. Die „Presbyter“ müssen es sich ohne Widerrede gefallen lassen, daß ihre Beschlüsse vom Bischof aufgehoben werden, wenn es dem gefällt. Aus Bevollmächtigten Gottes werden sie Bevollmächtigte des Bischofs. Das Pfarrwahlrecht der Gemeinde ist zum bloßen Schein geworden. Die Gemeinde muß sich mit jedem Pastoren abfinden, der dem Bischof für die Gemeinde als der richtige Mann erscheint.

Diesen grotesken Versuch gegenüber, unter dem Scheine einer presbyterial-synodalen Ordnung die absolute Bischofsherrschaft einzuführen und die Gemeinden völlig zu entrechten, darf es von Schrift und Bekenntnis her nur ein unerbittliches Nein geben.

2. Die vorgelegte Kirchenordnung geht von dem Grundsatz aus:

„Die Deutsche Evangelische Kirche muß wie jede andere irdische Einrichtung Führung haben; eine Führung allerdings den Charakter und der Aufgabe der Kirche gemäß. Ob es ein Landesherr, ein Oberkirchenrat, ein synodales Organ oder ein Reichsbischof ist, das ist eine Frage, deren Lösung sich aus den zeitlichen Zweckmäßigkeiten und Notwendigkeiten, aus der Lage ergibt, in der die Kirche existiert.“ Durch diesen Grundsatz werden rein weltliche Gesichtspunkte für die Gestalt der Kirche maßgebend, „zeitliche Zweckmäßigkeiten und Notwendigkeiten“, für deren Gültigkeit die Heilige Schrift nicht gefragt wird. Der weltliche Führergedanke soll eine Menschenherrschaft und Menschenknechtschaft in der Kirche aufrichten, in der Jesus Christus der alleinige Herr sein will und jedermann allein Christi Knecht. Aus der Gemeinde der Brüder in Christo, die sich gegenseitig dienen und helfen, soll eine Truppe werden, die menschlichem Kommando gehorsam folgt.- Unser Herr Jesus Christus aber spricht: „So soll es nicht sein unter euch!“ (Matth. 20, 26a)

„Nach Gottes Wort reformiert“, d.h. nach Gottes

Wort erneuert, so nannten sich unsere Gemeinden seit den Tagen der Erneuerung der Kirche Jesu Christi vor 400 Jahren. Gemeinden mit solcher reformierten Herkunft tragen heute die reformierte Verantwortung, daß sie für die vom Geiste Jesu Christi täglich zu erwartende Erneuerung allein die Heilige Schrift fragen, und zwar für Lehre und Gestalt der Kirche. Wir verweisen dazu im einzelnen auf die Erklärung der freien reformierten Synode in Barmen am 4. Januar ds. J., die sich der Reformierte Bund für Deutschland zueigen gemacht hat.

Kraft des uns aufgetragenen Wächterdienstes bitten und ermahnen wir alle Gemeinden mit reformierter Herkunft und reformierter Verantwortung im Rheinland, den vorgelegten Kirchenordnungsentwurf als schriftwidrig abzulehnen und damit einen Akt des Bekenkens zu vollziehen, der im alleinigen Gehorsam gegen die Heilige Schrift heute nötig ist.

3. Wohl wissen wir, daß es auch heute noch manche reformierten Gemeinden gibt, die dem kirchlichen Kampfe bisher fern standen. Sie meinten wohl, ihren „reformierten Bekenntnisstand“ unter allen Umständen wahren zu können, auch wenn die Deutschen Christen die Gewalt in der Kirche bekämen und behielten. Der Entwurf von D. Dr. Forsthoff kann dazu dienen, ihnen die Augen darüber zu öffnen, worum es geht. Der Bischof hat es sogar in der Hand, mit einer Mehrheit von Deutschen Christen, für deren Vorhandensein mit allen nur denkbaren Mitteln gesorgt wird, im Presbyterium einen anderen Katechismus einzuführen. Die Bekenntnisgrundlage der bisherigen Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen ist in dem Kirchenordnungsentwurf überhaupt gestrichen, und wenn man heute bereits seitens der Reichskirchenregierung die Losung: „Ein Volk, ein Staat, eine Kirche“ vertritt, so kann recht bald ein Einheitskatechismus erwartet werden, der weder reformiert noch lutherisch, weder evangelisch noch römisch ist.

Heute darf es keine Unbeteiligten mehr geben. Wer neutral sein will, wird plötzlich von einer unheimlichen Gewalt überrannt. Wir bitten und ermahnen alle rheinischen

Gemeinden mit reformiertem Bekenntnisstand, eine klare Frontstellung einzunehmen und darum gegen eine Kirchenordnung aufzutreten, die die Heilige Schrift nicht mehr allein gelten läßt und damit evangelische Gemeinden in ihrem letzten Fundament erschüttert.

4. Durch Gottes Gnade geht heute weithin ein Erwachen durch unsere Gemeinden, Dabei hat die neue Besinnung auf das reformatorisch verstandene Evangelium das Auge geschärft für die besondere Herkunft und Verantwortung von Lutheranern, Reformierten und Unierten. Und doch gibt das heute nicht Trennung, sondern Eini-gung. Auf der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche am 29. Mai in Barmen wurde uns das gemeinsame Wort als „theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche“ geschenkt. In diesem Sinne weiß sich der Reformierte Bund für Deutschland mit allen Lutheranern und Unierten in der Bekenntnisgemeinschaft der Deutschen Evange-lischen Kirche zum Gehorsam gegen den Herrn Christus allein und zum Kampf gegen ein widerrechtliches und widerchristliches Kir-chenregiment verbunden.

Innerhalb dieser Bekenntnisgemeinschaft hat die Bekennt-nissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Barmen am 29. Mai ihre Gemeinden aufgerufen, „die Bedeutung ihres Bekenntnisses für den Aufbau der Gemeinden zu erkennen und ihren Bekenntnisstand festzustellen.“ Das ist das gerade Gegenteil von einer Unionsart, die gegenüber den reformato-rischen Sonderbekenntnissen grundsätzlich gleichgültig war und Jahrzehnte hindurch verwüstend gewirkt hat. Wir machen uns heute von Herzen gern die obige Aufforderung der altpreußi-schen Bekenntnissynode zueigen und bitten insbesondere alle Gemeinden im Rheinland, deren Wurzel in ihrer überwiegenden Mehrzahl im reformierten Bekenntnis lag, und die heute wieder ein Auge für die besondere Verantwortung erhalten, wie sie ihnen mit solcher reformierten Herkunft gegeben ist, nun auch ihren Bekenntnisstand als einen reformierten festzustellen und mit uns im Reformierten Bund für Deutschland zur „Wahrung

und Pflege der Güter und Gaben der reformierten Kirche in Deutschland in Lehre, Gottesdienst und Verfassung" zusammenzu-
stehen.

Alle so von ihrer reformierten Herkunft und Verant-
wortung aus zum Reformierten Bund in Deutschland gehörenden
oder neu hinzutretenden Gemeinden im Rheinland warnen wir
vor jedem Zugeständnis in der Richtung der von D. Dr. Forst-
hoff vorgelegten Kirchenordnung und ermahnen sie, mit uns
innerhalb der Bekenntnisgemeinschaft der Deutschen Evange-
lischen Kirche dafür einzutreten, daß der Rechtsboden der
vom Staate garantierten Verfassung der Deutschen Evangelischen
Kirche, sowie der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche
der altpreußischen Union und der Kirchenordnung für Rheinland
und Westfalen wiederhergestellt wird. Nur so kann der Frage
nähergetreten werden, wie insbesondere die Kirchenordnung
für Rheinland und Westfalen von Schrift und Bekenntnis her
neu durchzusehen ist.

Das Moderamen des Reformierten Bundes
für Deutschland:

I.A. Pastor D. Hesse, Moderator.

W.-Elberfeld, den 30. Juni 1934.